

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 35/08 B

L 1 P 2/07 (LSG Hamburg)
S 48 P 117/03 (SG Hamburg)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse - Pflegekasse -,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

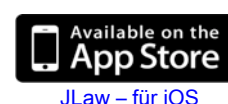
Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht
Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen vom Sozialverband VdK gestellten Prozessbevoll-
mächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin vom 31. Oktober 2008 gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. August 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 27.8.2008 - dem damaligen Prozessbevollmächtigten der Klägerin zugestellt am 12.9.2008 - hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg die Berufung der Klägerin gegen eine klageabweisende Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg zurückgewiesen, weil der mit der Klage verfolgte Anspruch auf Gewährung von Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufe II, hilfsweise Pflegestufe I nicht bestehe; schon der für Pflegestufe I erforderliche tägliche Hilfebedarf von mehr als 45 Minuten im Bereich der Grundpflege werde bei weitem nicht erreicht. Das LSG hat die Zulassung der Revision im Tenor seines Urteils ausgeschlossen und dies in den Entscheidungsgründen damit begründet, dass gesetzliche Zulassungsgründe nicht vorliegen. In der Rechtsmittelbelehrung ist jedoch ausgeführt, dass die Revision zulässig sei.
- 2 Die Klägerin hat am 29.9.2008 die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines vom Sozialverband VdK (VdK) gestellten Prozessbevollmächtigten beantragt. Am 31.10.2008 hat sie durch einen Prozessbevollmächtigten des VdK Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. Am 7.11.2008 hat dieser Prozessbevollmächtigte die Niederlegung seines Mandats angezeigt. Trotz Hinweises des Berichterstatters, dass die Beauftragung eines anderen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten anheimgestellt werde, hat sich weder ein anderer Prozessbevollmächtigter für die Klägerin bestellt noch ist die Beschwerde begründet worden.

II

- 3 1. Der Antrag auf Gewährung von PKH und Beiordnung eines vom VdK gestellten Prozessbevollmächtigten ist unbegründet, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet entgegen § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO keine hinreichende Aussicht auf Erfolg. Die Revision ist weder vom LSG zugelassen worden noch sind Gründe für die Zulassung der Revision durch den erkennenden Senat vorgetragen worden oder ansonsten ersichtlich. Es ist deshalb unerheblich, dass die Klägerin nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage wäre, die Kosten für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Prozessbevollmächtigten selbst aufzubringen.
- 4 a) Die Revision ist im vorliegenden Fall nicht bereits deshalb zulässig, weil das LSG seiner Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat, ausweislich derer die Revision zulässig sein soll. Gemäß § 160 Abs 1, 1. Alt SGG steht den Beteiligten die Revision gegen das Urteil des LSG nur zu, wenn sie im angefochtenen Urteil zugelassen worden ist. Erforderlich dazu ist



ein eindeutiger Ausspruch entweder im Urteilstenor oder in den Urteilsgründen (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl. 2008, § 160 RdNr 24a mwN*). Dafür reicht es nicht aus, dass - nur - in der Rechtsmittelbelehrung ausgeführt wird, die Revision sei gegeben (*BSG SozR 3-1500 § 158 Nr 3 S 13 zur vergleichbaren Regelung des § 144 SGG; Leitherer, aaO, RdNr 24b - jeweils mwN*). An einem solchen klaren Ausspruch fehlt es vorliegend. Im Gegenteil ergibt sich aus dem Urteilstenor und den Entscheidungsgründen unzweifelhaft, dass das LSG die Revision nicht zugelassen hat. Die davon abweichende Angabe in der Rechtsmittelbelehrung ist offenkundig fehlerhaft und nicht mit Zulassungswillen getroffen worden.

- 5 b) Gemäß § 160 Abs 1 2. Alt, Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn
1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
 2. das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Bestimmte Verfahrensrügen sind jedoch nur eingeschränkt oder gar nicht geeignet, die Zulassung der Revision zu begründen (§ 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbsatz SGG).
- 6 Nach der im PKH-Verfahren gebotenen summarischen Prüfung der Erfolgsaussichten des Rechtsmittels liegen Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht vor.
- 7 aa) Das Verfahren wirft keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Entscheidungserheblich ist die Frage, ob die Klägerin Anspruch auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach Pflegestufe II bzw I hat. Die dafür nach den §§ 14, 15 SGB XI maßgebenden grundsätzlichen Rechtsfragen sind höchstrichterlich geklärt; jedenfalls lassen weder der Vortrag der Klägerin noch der Inhalt der Akten Rechtsfragen erkennen, die noch klärungsbedürftig sind.
- 8 bb) Das Berufungsurteil weicht ferner nicht von der höchstrichterlichen Rechtsprechung ab, sodass auch der Zulassungsgrund der Divergenz nicht besteht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 9 cc) Das Berufungsverfahren weist auch keine die Zulassung der Revision begründenden Verfahrensmängel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG auf; weder den Akten noch dem Vorbringen der Klägerin kann insoweit ein konkreter Anhaltspunkt für einen nach dieser Vorschrift beachtlichen Verfahrensfehler entnommen werden.
- 10 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Monaten nach Zustellung des LSG-Urteils begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1

SGG). Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).

- 11 3. Der Senat hat jedoch Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung mit dem Hinweis auf die mögliche Revision eine unzutreffende Rechtsmittelbelehrung beigefügt hat. Demzufolge läuft vorliegend nicht die Monatsfrist des § 160 Abs 1 SGG, sondern die Jahresfrist des § 66 Abs 2 SGG wegen fehlerhafter Rechtsmittelbelehrung. Doch auch in dieser erweiterten Rechtsmittelfrist, in der die Klägerin erneut Rechtsmittel zum BSG einlegen könnte, ist grundsätzlich die Prozessvertretungsregelung des § 73 SGG zwingend zu beachten (BSG SozR 3-1500 § 66 Nr 5).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)